

Z a b r z e

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 44.

Zabrze, den 3. November

1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der in der anliegenden Zeichnung und Gebrauchsanweisung dargestellte, von der Firma Nordische Acetylenindustrie Fischer & Fohs in Altona-Ottensen gebaute Acetylenapparat, ist auf Grund meiner Klasse vom 25. April 1909 — III. 3210 (S. M. Bl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 — III. 2873 — (S. M. Bl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnortes seines Besitzers von der wiederholten Anzeige abzusehen, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung und Beschreibung oder Gebrauchsanweisung des Apparates unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, welchen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrik Schild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins zu Altona erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (250 l) die höchste Stundenleistung (1000 l) und die Typennummer „S 2“ vermerkt sind. Die Totalfüllung der Apparate darf bei feinkörnigem Carbid 0,3 kg, bei grobkörnigem Carbid 0,2 kg nicht überschreiten.

Berlin W. 66, den 6. September 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: gez. Neuhaus.

III. 7616.

II. 10466.

Zabrze, den 27. Oktober 1910.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit Bezug auf die Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — A. Bl. S. 206 ff — und die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 23. August 1909 — Kreisblatt Stück 34 — zur Kenntnis.